

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

10. Februar 2017

Nr. 9 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

45/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Veterinäramt – über die Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung vom 11.01.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest	2
---------	---	---

45/2017

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)
vom 10.02.2017

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung vom 11.01.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen
nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

1. Aufgrund § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Tierseuchenverfügung vom 11.01.2017 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hiermit wieder auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nachdem die erforderlichen Maßnahmen (u. a. Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels in dem Ausbruchsbetrieb sowie epidemiologische Ermittlungen und klinische und virologische Untersuchungen) in den mit Tierseuchenverfügung vom 11.01.2017 festgelegten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durchgeführt worden sind, gilt der in einem Geflügelbestand in Delbrück am 11.01.2017 festgestellte der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel (Pute) als erloschen. Die mit Tierseuchenverfügung vom 11.01.2017 angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpestverordnung wieder aufzuheben.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.

Beninde